

Dritter Abschnitt.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten.

Größe ihres Erbtheils §§. 57—59.

Aufhebung der Wiedererbschließungsstrafen §. 60.

Gleichheit des ersterlichen Nießbrauchsrechts §. 61.

Von der Errenschaft §. 62.

Vorbehalten Güter §. 63.

Das Einzuwerfende der Kinder und Abkömmlinge §. 64.

Einwerfend des eigenen Vermögens wird nicht erforbert §. 65.

Das Erbrecht der Ehegatten ist bedingt:

1) durch priesterliche Exanung §. 66.

2) durch Fortdauer der Ehe bis zum Tode des Erblassers §§. 67—69.

Anwendung des Vorstehenden auf die Erbfolge der Ehegatten aus Ehepistnngen oder anderen Verfügungen §. 70.

Wegfall der verschiedenen bisher bestandenem gesetzlichen Erbrechte der Ehegatten §§. 71, 72.

Vierter Abschnitt.

Von dem Pflichtheil.

I. Pflichtheil der leiblichen Abkömmlinge und Eltern §. 73.

Dessen Betrag §§. 74, 75.

II. Pflichtheil der Waiskinder §§. 76, 77.

Wegfall der quarta Divi pii §. 78.

III. Pflichtheil der Ehegatten §. 79.

Dessen Betrag §. 80.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen:

Pflichtheiloberechtigte sind als Erben zu betrachten §. 81.

Wegfall des Pflichtheils:

1) Wegen einer andern mit Einwilligung des Pflichtheiloberechtigten getroffenen Verfügung §§. 82—86.

2) Wegen Enterbung §§. 87—89.

Enterbungsgründe:

a) Gemeinschaftliche hinsichtlich aller Pflichtheiloberechtigten §. 90.

b) Besondere hinsichtlich der Abkömmlinge §. 91.

c) Besondere hinsichtlich der Eltern §. 92.

d) Besondere hinsichtlich der Ehegatten §. 93.

Die Enterbung ist lediglich auf vorstehend ausgegebene Fälle beschränkt §. 94.

Sie hebt sich durch Verzeihung §. 95.

Zumessern Enterbung aus guter Absicht statt findet §. 96.

Folgen der Zurückziehung des Pflichtheiloberechtigten §§. 97—99.

Ergänzung des Pflichtheils bei pflichtwidrigen Freigebigkeiten §. 100.

Beschränkungen des Pflichtheils sind ungültig §§. 101, 102.

Wer im Pflichtheile folgt, wenn der dazu zunächst Berechtigte nicht dazu gelangt §. 103.